

**Bekanntmachung**  
**des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg**

über die vierte Teilzahlung 2024  
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 18. November 2024, Az.: FM2-2231-14/5

**I. Bedarfsmesszahlen**

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- |  |            |
|--|------------|
| ▪ Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden)  | 1.654 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 871 Euro   |

**II. Sachkostenbeiträge**

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2024 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2023 geleistet.

**III. Zahlungsbeträge**

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als vierte Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2024 folgende Beträge überweisen:

**A) Schlüsselzuweisungen**

1. an die Gemeinden
  - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 115,20 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichtetem Einwohner
  - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)

70,00 %	der vorläufigen Schlüsselzahlen 2024 und
30,00 %	des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 192,90 Euro je Einwohner/in

3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 71,30 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2024.

**B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG**

1. an die Stadtkreise 24,61 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise  
11,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,  
18,49 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte  
11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und  
4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

**C) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise nach § 11 Absatz 4 FAG**

Die Zuweisungen betragen auf Basis der vorläufigen Bemessungsgrundlagen rund 579,2 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

**D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)**

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
1.	Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1.312,00
2.	Realschulen	1.181,00
3.	a) und c) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien sowie Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	1.207,00
	b) Progymnasien	1.199,00
4.	Schulen besonderer Art	1.181,00
5.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	742,00
6.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen, beruflichen Gymnasien	1.860,00
7.	Grundschulförderklassen	375,00
8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
	a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.859,00
	b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6.610,00
	c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	8.146,00

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
d)	mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7.372,00
e)	mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.857,00
f)	mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7.250,00
g)	mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	4.618,00
h)	mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	2.346,00

**E) Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)**

Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50.000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen im Jahr 2022 betragen 0,19 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.

**F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)**

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	7.600,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	9.500,00

	Euro je km
3. für jeden weiteren Kilometer	11.500,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	13.000,00

**G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)**

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	2.500,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	6.100,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	3.600,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	6.700,00

**H) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG**

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 8,40 Euro.

**I) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)**

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen rund 620,8 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

**J) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 925.124.898 Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2023. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 3.423 Euro.

**K) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 1.324,5 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2022. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2023. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 18.030 Euro.

**L) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 170,4 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen. Der Jahresbetrag pro voll berücksichtigter Tageseinrichtung beträgt voraussichtlich rund 57.963 Euro.

**IV. Finanzausgleichsumlage**

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 100 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

**V. Abrechnung**

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlungen für das 1. bis 3. Quartal 2024 gekürzt.